

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Wolfgang Wieland, Silke Stokar von Neuforn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/726 –**

Probleme behinderter Menschen mit den Anforderungen an biometrische Erkennung im Reisepass

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zum 1. November 2005 in Kraft getretene neue Passmustersverordnung schreibt vor, dass das Lichtbild im Reisepass zur biometrischen Erkennung geeignet sein muss (BGBl. I, S. 2306). Das Gesicht muss frontal abgebildet sein. Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z. B. Halbprofil) ist nicht zulässig. Die Person muss ferner mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.

Diese Anforderungen können einige Menschen, insbesondere mit schweren Formen einer zerebralen Bewegungsstörung nicht erfüllen. So können beispielsweise viele dieser Menschen aufgrund ihrer Behinderung ihren Mund nicht schließen. Auch kann die Kopfhaltung behinderungsbedingt ständig geneigt sein, so dass eine Frontalabbildung nicht möglich ist.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. berichtet über einen Fall aus Düsseldorf, bei dem einer Mutter ein Reisepass für ihre schwerstbehinderte Tochter verwehrt wurde. Ihr wurde demnach beschieden, dass sie ohne ein geeignetes Lichtbild keinen Reisepass für ihre Tochter erhalten könne. Ausgestellt werden könne lediglich ein vorläufiger Reisepass.

1. Trifft es zu, dass aufgrund der zum 1. November 2005 in Kraft getretenen neuen Passmustersverordnung Menschen mit bestimmten Behinderungen, z. B. mit schweren Formen einer zerebralen Bewegungsstörung, die Ausstellung eines Reisepasses verwehrt wird?

Der vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. geschilderte Fall ist dem Bundesministerium des Innern bekannt. Es wurde mittlerweile mit der Stadt Düsseldorf Kontakt aufgenommen. Die Stadt Düsseldorf hat zugesagt, der betroffenen Bürgerin schnellstmöglich einen Reisepass auszustellen.

Weiter Fälle sind dem Bundesministerium des Innern nicht bekannt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der genannte Personenkreis die gleichen Möglichkeiten zu Auslandsreisen haben muss wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch und daher auch die gleichen Möglichkeiten, einen Reisepass zu erhalten?

Ja.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls eine Lösung zu finden, die dem genannten Personenkreis den Zugang zu Reisepässen ohne Einschränkungen ermöglicht?

Wenn ja, wann und wie wird dies geschehen?

Wenn nein, welche Gründe halten die Bundesregierung von einem solchen Vorhaben ab?

Reisepässe werden nach dem Passgesetz auch für den genannten Personenkreis ohne Einschränkung ausgestellt. Sofern der Bundesregierung hierbei auftretende praktische Probleme bekannt werden, werden dieses unverzüglich mit den Ländern und den Passbehörden erörtert.

Das Bundesinnenministerium hat die Passbehörden darüber hinaus darauf hingewiesen, dass bei Besonderheiten des Einzelfalls Abweichungen von den Lichtbildanforderungen zulässig sind.